

# **Policy Interessenkonflikte**

**der**

**Amundi Austria GmbH**

**(Zusammenfassung)**

**Juni 2020**

## 1. Ziele und Allgemeines zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Das Geschäft mit Finanzinstrumenten soll geprägt sein von Fairness gegenüber anderen Marktteilnehmern. Der Erfolg hängt nicht zuletzt von einem soliden, vertrauensvollen Verhältnis zwischen Kunden, Kreditinstitut und deren MitarbeiterInnen ab.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen lassen sich Interessenkonflikte bei der Amundi Austria GmbH als Verwaltungsgesellschaft bzw. Alternative Investmentfonds Manager (in der Folge als „Amundi Austria“, „Verwaltungsgesellschaft“ bzw. „VWG“ bezeichnet), die für ihre Kunden Investment- und sonstige Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer vollständig von vornherein ausschließen.

In jedem Bereich der Geschäftstätigkeit der Amundi Austria kann ein Interessenkonflikt auftreten, der einen Fonds oder Kunden benachteiligen und Amundi Austria (oder einen anderen Fonds oder Kunden, für den die Amundi Austria tätig ist) oder eine(n) ihrer MitarbeiterInnen bevorteilen kann.

Solche Interessenkonflikte können

- zwischen der VWG, ihren Eigentümern oder Serviceprovidern (inklusive delegierten Managern) und dem Kunden,
- unter den Kunden oder
- zwischen der VWG, Kunden und MitarbeiterInnen entstehen.

Das Ziel der vorliegenden Policy Interessenkonflikte liegt daher darin:

- Situationen und Vereinbarungen zu erkennen, die zu einem Interessenkonflikt führen oder als Interessenkonflikt angesehen werden könnten;
- sicherzustellen, dass Richtlinien und zugehörige Verfahren zur angemessenen Handhabung potenzieller Interessenkonflikte eingerichtet sind;
- einen Prozess zu entwickeln, der eine angemessene laufende Überwachung der Richtlinien und zugehörigen Verfahren durch die Compliance-Abteilung gewährleistet;
- sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter für potenzielle Konflikte sensibilisiert sind und alle potenziellen Konflikte der Compliance-Abteilung gemeldet werden.

Mit den festgelegten Grundsätzen soll das Vertrauen der Kunden in das Agieren der Amundi Austria gefördert und gestärkt werden. Nur mit diesem Vertrauen unserer Kunden ist nämlich aus Sicht der Amundi Austria ein nachhaltiges und damit erfolgreiches Handeln möglich.

Die MitarbeiterInnen der Amundi Austria müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen innerhalb der Amundi Austria stehen oder jenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, die Amundi Austria gegenüber ihren Kunden hat.

Interessenkonflikte sind daher in erster Linie

- zu vermeiden bzw.
- dort, wo sie dennoch auftreten, müssen Lösungen zur Behandlung bzw. Auflösung dieser Interessenkonflikte gefunden werden.

Ist dies nicht möglich, so ist in letzter Konsequenz der betroffene Interessenkonflikt dem Kunden gegenüber offenzulegen.

## 2. Richtlinien

### Gesetzliche Bestimmungen

Es ist oberste Maxime der Amundi Austria GmbH, ausschließlich im Interesse der Kunden und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu handeln.

Zur Gewährleistung dieser Kundeninteressen und in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Konzession für die kollektive Portfolioverwaltung, der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente wie auch der individuellen Portfolioverwaltung (sog. „erweiterte Konzession“) heraus ist die Amundi Austria GmbH sowohl nach dem Investmentfondsgesetz (kurz: InvFG) 2011 wie auch dem Wertpapieraufsichtsgesetz (kurz: WAG) 2018, der Delegierten VO (EU) 2017/565 und dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („Level-2-Verordnung“) verpflichtet - unter Berücksichtigung der Größe und Organisation der Gesellschaft sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte – schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen.

## 3. Erkannte, potenzielle Interessenkonflikte in der Amundi Austria GmbH

Im Zuge der Analyse der Geschäftstätigkeit der Amundi Austria GmbH wurden bestimmte Situationen identifiziert, in denen möglicherweise für Anleger nachteilige Interessenkonflikte auftreten können. Für alle diese Situationen sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, die entweder den Interessenkonflikt jeweils auflösen oder zumindest sicherstellen, dass sich dieser für Anleger nicht nachteilig auswirken kann. Einige Beispiele hierfür werden in diesem Abschnitt im Detail dargestellt.

Diese Analyse der Geschäftstätigkeit erfolgt laufend und neu erkannte Konflikte werden durch die Compliance-Funktion gemeinsam mit den jeweils betroffenen Geschäftsbereichen unter Wahrung der Kundeninteressen aufgelöst.

**Um eine effiziente Erkennung und Bearbeitung von Interessenkonflikten zu ermöglichen, sind alle MitarbeiterInnen der VWG verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte dem Compliance Officer zu melden. Dieser wird den betroffenen Geschäftsbereich – erforderlichenfalls unter Einbindung der Geschäftsführung – bei der Erarbeitung einer die Kundeninteressen möglichst bewahrenden Lösung beraten und unterstützen.**

Allfällig auftretende Interessenkonflikte und deren Lösung werden zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit in einem Konfliktregister aufgezeichnet, welches vom Compliance Officer geführt wird. Diese gemeldeten oder sonst erkannten Interessenkonflikte bilden die Grundlage für die laufende Adaptierung dieser Policy.

Der Compliance Officer hat die Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen und Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten laufend zu kontrollieren und berichtet regelmäßig an die gesamte Geschäftsführung der Amundi Austria GmbH.

Sollte der Fall eintreten, dass ein potenziell nachteiliger Interessenkonflikt nicht durch geeignete Maßnahmen und organisatorische Vorkehrungen aufzulösen ist, so wird die Amundi Austria GmbH die betroffenen Anleger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 132 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 2 InvFG 2011 und § 12 Abs. 2 AIFMG) hierüber informieren.

Nachfolgend werden alle aktuell identifizierten, potenziellen Interessenkonflikte beschrieben, die in der Amundi Austria GmbH auftreten können, sowie jene organisatorischen Maßnahmen, angeführt, die zur Verhinderung bzw. Auflösung der Konfliktsituation getroffen wurden:

- **Möglicher Interessenkonflikt: Performanceabhängige Vergütungspolitik für Fondsmanager bzw. in der Vermögensverwaltung und -beratung**

Eine performanceabhängige Gehaltspolitik kann dazu führen, dass die Fondsmanager mit zu viel Risiko bei Transaktionen vorgehen, um damit ihre Bonusmöglichkeiten zu sichern bzw. weiter zu erhöhen.

Die Geschäftsleitung der VWG gewährt daher keine Vergütungsanreize, die für die Interessen der Kunden nachteilig sind und verzichtet insbesondere bei Fondsmanagern auf finanzielle Anreize, die

- Bonuszahlungen in Relation zu getätigten Transaktionen vorsehen oder
- Bonuszahlungen, die die Risikokomponente außer Acht lassen und ausschließlich Performance-orientiert sind.

Dadurch sollen potenziell entstehende Interessenkonflikte und deren nachteilige Auswirkungen gegenüber den Anlegerinteressen hintangehalten werden. Die Entlohnung der Mitarbeiter erfolgt somit nach den Regeln des InvFG sowie des AIFMG sowie anhand der intern festgelegten Regeln („Vergütungspolitik“). Die Geschäftsleitung definiert die Rahmenbedingungen für die Bonuszahlungen, wobei sie dazu einen jährlichen Review vornimmt. Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der Vergütungspolitik.

***Abschließend ist anzumerken, dass Anlageberatung und individuelle Vermögensverwaltung in Bezug auf Finanzinstrumente von der Amundi Austria aufgrund von deren aktueller Geschäftspolitik derzeit nicht betrieben bzw. angeboten werden.***

- **Möglicher Interessenkonflikt: Geschenkkannahme, Zuwendungen und sonstige persönliche Vorteile**

Zur Wahrung der Unabhängigkeit und als Ausdruck ihres hohen ethischen Anspruchs dürfen MitarbeiterInnen der Amundi Austria sowie die relevanten Personen in Verbindung mit ihrer beruflichen Tätigkeit und Aufgabenstellung weder finanzielle Zuwendungen, Geschenke (außer Kleinigkeiten) noch andere Vorteile, Gefälligkeiten oder Vergünstigen fordern, annehmen oder sich unwidersprochen in Aussicht stellen lassen.

**Dadurch kann ein potenzieller Interessenkonflikt bereits im Vorfeld vermieden werden.**

Grundsätzliches Verbot der Geschenkkannahme

Die Geschenkkannahme durch MitarbeiterInnen ist nach dem Angestelltengesetz ohne Einwilligung des Dienstgebers unzulässig und stellt einen Entlassungsgrund dar. Gerade für MitarbeiterInnen der Amundi Austria, die mit dem Management von Kundengeldern betraut sind, ist die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen von außerordentlicher Bedeutung.

Gewährung / Annahme von Zuwendungen

Entscheidungsträger haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse („Pouvoir“) ausschließlich nach sachlichen, objektiven Kriterien tätig zu werden. Kein/e MitarbeiterIn der Amundi Austria darf direkt oder indirekt Bestechungsgelder, sowie sonstige Zuwendungen und Vorteile, anbieten oder solche vergeben. Jede Forderung nach Bestechungsgeldern, sonstigen Zuwendungen und Vorteilen – geschäftlich oder privat – sind zurückzuweisen und unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Besondere Vorsicht ist bei Zuwendungen oder Einladungen an Personen geboten, die möglicherweise Amtsträger sein könnten. In diesen Fällen ist vor der Zuwendung bzw. vor

Ausspruch der Einladung eine Genehmigung von der Gesamtgeschäftsführung sowie dem Compliance Office einzuholen.

Die genauen Details und das erforderliche Procedere sind in der aktuellen Richtlinie zur Geschenkkannahme und -vergabe / Anti-Korruption der Amundi Austria festgehalten. Diese regelt insbesondere die Details zum Genehmigungsprocedere bei Zuwendungen (Geschenke und Einladungen) und die verpflichtende Führung eines Geschenkregisters für Zuwendungen ab Überschreiten festgelegter Betragsgrenzen, welches von der Compliance-Funktion überwacht wird.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Zuwendung an Wirtschaftsprüfer**

Im Umgang mit unabhängigen Bank- oder Wirtschaftsprüfern sowie staatlichen Prüfern der FMA, die in eine externe Prüfung der Amundi Austria eingebunden sind oder waren, ist besonders darauf zu achten, jeden Verdacht, der auf eine Beeinflussung des Prüfers schließen lassen könnte, zu vermeiden.

Zuwendungen an Bank- bzw. Wirtschaftsprüfer sind daher generell zu unterlassen, ausgenommen sind völlig geringfügige, ortsübliche Aufmerksamkeiten.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Erhalt von unterschiedlich hohen Provisionszahlungen im Falle einer Beratungstätigkeit über konzerneigene Produkte („Amundi-Fonds“)**

***Vorab sei festgehalten, dass von der Amundi Austria aufgrund der aktuellen Geschäftspolitik derzeit keine Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente angeboten wird.***

Amundi Austria ist aber grundsätzlich berechtigt, Anlageberatung über hauseigene Produkte, also den Amundi Austria Fonds, sowie auch über die Fonds der Amundi Gruppe (konzerneigene Produkte) anzubieten.

Der Prozentsatz an Betreuungsprovision, den Amundi Austria im Falle einer Anlageberatung über konzerneigene Produkte erhalten kann, kann je nach Fondskategorie und Fondsherkunft unterschiedlich hoch sein und orientiert sich an den folgenden Vorgaben, welche den Kunden offengelegt werden:

Basis für die Berechnung der Betreuungsprovision im Falle einer Anlageberatung ist die Managementgebühr des jeweiligen Fonds, in den der Kunde investiert. Je nach Produktkategorie ergeben sich dabei unterschiedliche Bandbreiten.

Amundi Austria GmbH erhält von der jeweiligen Managementgebühr im Falle einer Anlageberatung unterschiedliche Prozentsätze als Betreuungsprovision. Diese maximalen Prozentsätze sind je nach Produkttyp und Herkunftsland bzw. Anteilskategorie unterschiedlich hoch und werden dem Kunden gegebenenfalls im sog. „Informationspaket“ offengelegt.

Für den Fall, dass ungeachtet der aktuellen Geschäftspolitik eine Anlageberatung stattfindet, sei klargestellt, dass die Beratung von Kunden sowie sämtliche getätigten Anlageempfehlungen dokumentiert und ausschließlich auf Basis der von den jeweiligen Kunden bekannt gegebenen Anlagezielen, von deren Risikotoleranz und von deren finanzieller Risikotragfähigkeit sowie im Falle von Privatkunden im Rahmen der Kenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Kunden zu erfolgen haben (siehe auch → Möglicher Interessenkonflikt: Im Rahmen der Vermögensverwaltung und -beratung erfolgen Empfehlungen ertragsgetrieben gegen das Kundeninteresse).

- **Möglicher Interessenkonflikt: Verwendung VWG eigener Fonds bzw. Fonds von verbundenen Unternehmen im Rahmen des Dachfondsmanagements bzw. der Vermögensverwaltung und -beratung**

Im Rahmen des Dachfondsmanagements der VWG können auch eigene Fonds bzw. Fonds von verbundenen Unternehmen als Subfonds eingesetzt werden. Die Entscheidung für einen solchen Fonds erfolgt auf Basis eines genau festgelegten Investmentprozesses, der die Fondsauswahl transparent und nachvollziehbar macht, wobei die Kriterien für den eigenen Fonds bzw. einen Fonds eines verbundenen Unternehmens einem Fremdvergleich standhalten müssen (z.B. kann der Erwerb mit der Notwendigkeit zur Durchrechnung des Fondsvermögens begründet werden). Ebenso ist eine Veranlagung von Dachfonds der Amundi Austria in Zielfonds und Anteilsscheinklassen der Amundi Gruppe in Bezug auf deren jeweilige Gebührenstruktur grundsätzlich zulässig, sofern das Investment in eigene bzw. gruppengemanagte Fonds einem objektiven Drittvergleich standhält und der diesbezügliche Entscheidungsprozess hinlänglich dokumentiert wird. Grundsätzlich ist dabei die für die Investoren des Dachfonds günstigste Variante zu wählen (d.h. keine Maximierung von Managementgebühren in der Amundi Gruppe zu Lasten des Anlegers). Die Verwendung von gruppeneigenen Fonds mit Performancefees ist nur dann zulässig, wenn es für den jeweiligen Fonds nur Anteilsscheinklassen mit Performancefees gibt und insgesamt Marktkonformität vorliegt.

Informationen über die im Fonds durch den Einsatz von Subfonds entstandenen Kosten werden den Kunden mit sämtlichen anderen Kosten durch die Angabe der „Laufenden Kosten“ in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Kundeninformationsdokument - KID) zur Verfügung gestellt.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Zurverfügungstellung des Startkapitals neuer Fonds durch die vorhandenen (Dach-) Fonds**

Bei Auflage eines Investmentfonds kann es zu einem sog. „Seeding“ kommen, d.h., dass Startkapital zur Verfügung gestellt wird. Genauso kann es auch zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Kauf eines Fonds durch einen anderen (Dach-) Fonds der VWG kommen.

Ein solcher Erwerb ist dann zulässig, wenn dies dem festgelegten Anlageprozess sowie dem Anlageziel und der Anlagestrategie des Subfonds jener des erwerbenden (Dach-) Fonds entspricht. Im Rahmen der (Dach-) Fonds Strategie wird im Sinne der notwendigen Interessensabwägung bestmöglich auf den zu veräußernden Fonds Rücksicht genommen.

Im Zuge von Auf- oder Abstockungen des Fondsvermögens von über 10% hat der Fondsmanager die Geschäftsleitung sowie das Compliance Office zu kontaktieren, um ggf. eine Fondspreisaussetzung zur Abwendung einer Ungleichbehandlung von Anlegern zu erwirken.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Verwendung von Emissionen der Crédit Agricole / Amundi Gruppe im Fondsmanagement bzw. der Vermögensverwaltung und -beratung**

Die Investition in Emissionen von verbundenen Unternehmen muss den Interessen des jeweiligen Fonds entsprechen und mit dessen Anlagezielen und Anlagegrenzen im Einklang stehen. Darüber hinaus muss eine solche Veranlagung die Vorgaben des Investmentprozesses im Fondsmanagement erfüllen.

Ferner bestehen konkrete Beschränkungen für Investments in Aktien und Anleihen der Amundi-Gruppe, die nur in Ausnahmefällen (zB Indexfonds) erlaubt sind.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Ein VWG-Fonds veräußert ein Finanzinstrument an einen anderen VWG-Fonds, einen Vermögensverwaltungs- oder Vermögensberatungskunden**

In einem solchen Fall ist der veräußernde Fonds naturgemäß an einem möglichst hohen Preis, der erwerbende Fonds an einem möglichst niedrigen Preis interessiert.

***Grundsätzlich sind Erwerbe/Veräußerungen zwischen Fonds der VWG nicht zulässig, nur in Ausnahmefällen ist dies – nach Einholung einer Zustimmung der Compliance-Funktion – erlaubt.***

Die Durchführung von Transaktionen zwischen zwei oder mehreren VWG-eigenen Fonds erfolgt auf Basis eines intern festgelegten Prozesses und wird von der Compliance-Funktion überwacht. Die Durchführung von Transaktionen ist grundsätzlich an den globalen Handelsdesk der Amundi-Gruppe ausgelagert, der für eine faire Preisstellung verantwortlich ist.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Teilausführungen/Zusammenlegung von Aufträgen**

Zusammenlegung von Orders (Blocktrades):

Das Zusammenlegen von Orders für mehrere Investmentfonds/Kunden oder von Orders für die eigene Rechnung der Amundi Austria ist nur dann gestattet, wenn es unwahrscheinlich ist, dass dieses Zusammenlegen insgesamt von Nachteil ist.

Um diesen Interessenkonflikt zu vermeiden, ist daher einerseits eine Vorerfassung der geplanten Transaktionen in den entsprechenden Systemen zwingend erforderlich, andererseits erfolgt eine anteilmäßige Aufteilung auf die betreffenden Investmentfonds im Falle von Teilausführungen. Die Allokation auf die einzelnen Fonds darf nach Ordererteilung nicht mehr modifiziert werden, es sei denn, dass dafür zwingende Gründe (zB im Falle von sehr geringen Teilaufteilungen eine außerordentlich hohe relative Gebührenbelastung oder die Unterschreitung von vorab definierten Mindestlosgrößen) vorliegen und die Zustimmung von Compliance vorliegt.

Im Falle von mehreren unterschiedlichen Ausführungskursen ist grundsätzlich über die gesamte Order ein Durchschnittskurs zu berechnen, der für alle beteiligten Fonds gleichermaßen anzuwenden ist oder (etwa im Falle von unteilbaren Derivatekontrakten) die Zuteilung der einzelnen Tranchen so vorzunehmen, dass wirtschaftlich ein äquivalenter Effekt erzielt wird. Dies wird von der Compliance-Funktion in nachgelagerten Kontrollen der Orderdurchführung überwacht.

Eine Zusammenlegung von Orders für eigene Rechnung mit jenen für Fonds ist nur dann zulässig, wenn ein Nachteil für die Fonds bzw. die Kunden ausgeschlossen werden kann. Bei der Zuweisung von Teilausführungen ist in diesem Fall den Geschäften der Fonds bzw. Kunden gegenüber den Eigeninteressen der Amundi Austria grundsätzlich der Vorrang zu geben.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Rücknahmen von Fondsanteilen in marktengen Phasen**

Wenn Anleger in marktengen Phasen (etwa Phasen geringer Liquidität an den Finanzmärkten) ihre Anteile veräußern wollen haben die Fondsmanager die Verpflichtung darauf zu achten, dass das Portfolio des Fonds auch nach einer solchen Veräußerung eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Wenn die im Fonds befindlichen Wertpapiere nur mit Kursabschlägen verkauft werden könnten bzw. in unterschiedlichem Ausmaß illiquid sind, so

kann dies einerseits nur in begrenztem Ausmaß erfolgen und dürfen die Kursabschläge andererseits nicht wesentlich sein.

Wenn der Fondsmanager im Zuge von Auf- oder Abstockungen des Fondsvermögens im Ausmaß von über 10% es als wahrscheinlich betrachtet, dass es dabei zu einer Benachteiligung von bestehenden bzw. im Fonds verbleibenden Anteilsinhabern kommt, hat er diesbezüglich das Compliance Office sowie die Geschäftsleitung der Amundi Austria zu kontaktieren, um gegebenenfalls eine Fondspreisaussetzung zur Abwendung einer Ungleichbehandlung von Kunden zu erwirken.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Vorteile für Amundi Austria Mitarbeiter bei Auflösung eines Amundi Austria Fonds oder bei wesentlichen Abstockungen**

Im Falle einer geplanten Fondsauflösung oder bei geplanten, wesentlichen Verkäufen kann es z.B. durch umfangreiche Rücklösungen durch von der VWG verwaltete Fonds zu einer möglichen Verzerrung der Kostenbelastung kommen, die durch persönliche Transaktionen von Mitarbeitern der VWG zu deren Vorteil ausgenutzt werden könnte.

In einem solchen Fall ist der betreffende Fonds auf die Sperrliste zu setzen, um sicher zu gehen, dass Mitarbeiter durch einen Verkauf eigener Fondsanteile keine Vorteile gegenüber den übrigen Anlegern des Fonds erzielen. Generell hat ein Verkauf durch Dachfonds in diesen Fällen nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass alle Anleger fair und gleichbehandelt werden und es zu keinen Verzerrungen der Kostenbelastung kommt.

- **Möglicher Interessenkonflikt: In marktengen Phasen investiert ein VWG Fonds mit höherer Liquidität in einen Fonds mit geringerer Liquidität**

Ein solches Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn eine solche beabsichtigte Investition mit den Anlagezielen und Anlagebestimmungen des Fonds mit geringerer Liquidität im Einklang steht und die Interessen der Anteilsinhaber beider Fonds nicht beeinträchtigt werden.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Auswahl von Gegenparteien (Counterparties) zur Generierung höherer Spesen bzw. aufgrund der Bereitstellung sonstiger Zuwendungen**

Bei der Auswahl von Handelspartnern für Transaktionen von Investmentfonds könnte ein Anreiz vorliegen, verbundene Unternehmen der VWG oder solche Handelspartner, die zusätzliche Dienstleistungen (wie etwa Research-Dienstleistungen) erbringen, gegenüber anderen Handelspartnern zu bevorzugen („Soft Commissions“).

Um die Objektivität bei dieser Auswahlentscheidung sicherzustellen, berücksichtigt Amundi Austria GmbH bei einer eigenen Auswahl von Handelspartnern (Brokern) vorab festgelegte Kriterien, die in der aktuellen Execution Policy beschrieben werden. Die Durchführung von Handelsgeschäften erfolgt ebenfalls auf Basis dieser Execution Policy.

Research-Dienstleistungen für Investmentfonds werden durch die VWG unabhängig von der Durchführung von Transaktionen von eigens dafür vorgesehenen Research-Anbietern bezogen und die Kosten hierfür werden nicht den Investmentfonds angelastet (siehe unten „Auswahlpolitik für Research-Anbieter“).

Amundi Austria hat die Handelstätigkeit, also die Durchführung von Transaktionen, bis auf wenige, klar definierte Ausnahmen an den globalen Handelsdesk der Amundi-Gruppe, die Amundi Intermédiation S.A., ausgelagert. Die Zusammenarbeit zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation sieht folgende Aufgabenteilung vor: Die Investmententscheidung selbst



und die Priorisierung der Kriterien für die Art der Durchführung liegt bei den zuständigen Fondsmanagern der Amundi Austria, während Amundi Intermédiation unter Berücksichtigung des vom Fondsmanager gewählten Ordertyps den am besten geeigneten Handelspartner oder Ausführungsplatz auswählt und die Order platziert.

Amundi Austria zieht als wesentliches Kriterium die Gesamtkosten (Transaktionskosten und Kurs) bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes in Betracht. Weitere Kriterien sind die Liquidität, die Größe des Auftrags, der Typ des Finanzinstruments, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung und Abwicklung.

Amundi Intermédiation hat ebenfalls eine eigene Auswahl- und Durchführungspolitik erstellt, die die Auswahlkriterien für Handelspartner festlegt.

Alle Handelspartner müssen darüber hinaus bestimmte Risikomanagement- und KYC-Anforderungen laufend erfüllen sowie ihrerseits bestmögliche Durchführung gewährleisten.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Prime Broker = Verwahrstelle, Einsatz von Prime Brokern**

Ein Geschäftspartner eines AIF, der die Funktionen eines Prime Brokers erfüllt, darf nicht zugleich die Aufgaben einer Verwahrstelle dieses AIF wahrnehmen, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Verwahrfunktion von seinen Aufgaben als Prime Broker vorliegt und die potenzielle Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF offengelegt werden.

Amundi Austria setzt keine Prime Broker ein.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Externer Bewerter = Verwahrstelle**

Die für einen Fonds bestellte Verwahrstelle darf nicht als externer Bewerter dieses Fonds bestellt werden, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Verwahrstellenfunktion von ihren Aufgaben als externer Bewerter vorliegt und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Für die von Amundi Austria verwalteten Fonds sind die State Street Bank International GmbH, Filiale Wien sowie die UniCredit Bank Austria AG die jeweiligen Verwahrstellen und diese sind nicht als externe Bewerter der jeweiligen Fonds tätig.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Übertragung von Aufgaben an externe Unternehmen (z.B. Delegation des Fondsmanagements)**

Eine solche Übertragung kann nur nach vorhergehender ausführlicher Due Diligence Prüfung erfolgen, wobei eine Delegation auch an ein verbundenes Unternehmen, also innerhalb der Amundi Gruppe erfolgen kann, sofern diese in der Ausgestaltung der Vertragsbedingungen und in der Höhe der Vergütung einem Fremdvergleich standhält.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen eines ausdrücklichen Kundenwunsches (Spezialfonds) möglich. Die übertragenen Aufgaben können möglicherweise in einem Interessenkonflikt mit anderen Tätigkeiten stehen die vom Auftragnehmer ausgeführt werden.

Im Rahmen der Übertragung des Fondsmanagements verpflichtet Amundi Austria den Delegationsnehmer, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung zu identifizieren und intern Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufzustellen, einzuhalten und aufrechtzuerhalten sowie nach Aufforderung seine Grundsätze zum Umgang

mit Interessenkonflikten zur Verfügung zu stellen und wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Sind die Vorkehrungen nicht geeignet, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds zu vermeiden, ist der Delegationsnehmer verpflichtet, den Interessenkonflikt gegenüber Amundi Austria unverzüglich offen zu legen und in Abstimmung mit Amundi Austria Verfahren zur Abhilfe einzuleiten.

Darüber hinaus werden bei der Übertragung von Aufgaben insbesondere auch innerhalb der Gruppe (auf Basis Richtlinie zur Preisbestimmung) nach dem Fremdvergleichsgrundsatz Entgelte verrechnet und Vertragsbestimmungen nach Vertragsmustern normiert, die dem Marktstandard entsprechen.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Auswahlpolitik für Research-Anbieter**

Amundi Austria schließt mit bestimmten Partnern Vereinbarungen über die Bereitstellung von Research zur Verbesserung der Entscheidungsqualität des Portfoliomanagements im Rahmen eines vorab vereinbarten Research-Budgets.

Aufgrund dieser Vorgaben in der Durchführungspolitik kommt es zu einer „Entbündelung“ von Orderdurchführungsgebühren und Research-Gebühren. Dies ermöglicht somit einerseits die Beauftragung eines Handelspartners, ohne auch gleichzeitig seine Research Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen bzw. andererseits Research-Leistungen in Anspruch nehmen zu können ohne denselben Broker auch für die Orderdurchführung heranziehen zu müssen.

Durch diese Trennung erfüllt Amundi Austria die Pflicht, im besten Interesse ihrer Fonds und Anleger zu handeln und kann so allfälligen Interessenkonflikten effizienter vorbeugen.

Die Auswahl von Research-Anbietern und die relative Gewichtung der einzelnen Research-Anbieter erfolgt jährlich im Vorhinein durch das Fondsmanagement der Amundi Austria, wobei insbesondere Informationen über die bisherigen Erfahrungen mit den einzelnen Anbietern und weitere, unter anderem in der Durchführungspolitik festgelegte Kriterien berücksichtigt werden.

Kosten für Research werden nicht an die Fonds verrechnet.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Bewertung von Vermögensgegenständen durch die VWG**

Wenn die VWG die Bewertung von Vermögensgegenständen in einem Fonds durchführt, dann hat sie unter Umständen ein Interesse an einer möglichst hohen Bewertung der Vermögensgegenstände um höhere fondsvermögensbezogene Gebühren vereinnahmen beziehungsweise eine bessere Performance gegenüber einem Vergleichsvermögen publizieren zu können.

Zur Auflösung dieses Interessenkonfliktes erfolgt die Bewertung von Vermögensgegenständen ausschließlich nach Prüfung und Freigabe durch eine vom internen bzw. externen Fondsmanagement, Vermögensverwaltung bzw. -beratung bzw. Vertrieb und Marketing unabhängige Stelle, dem Bereich Risk Controlling, auf Basis intern festgelegter Grundsätze und Verfahren.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Ausführung von kollidierenden Aufgaben innerhalb eines Bereiches der VWG**

Wenn Bereiche der VWG mit kollidierenden Aufgaben, operativen Tätigkeiten sowie Überwachungsfunktionen betraut sind, so ist organisatorisch durch den Bereich und den

jeweils zuständigen Geschäftsführer sicherzustellen, dass diese kollidierenden Funktionen von unterschiedlichen MitarbeiterInnen des Bereichs ausgeführt werden.

▪ **Möglicher Interessenkonflikt: Verhalten bei Stimmrechtsausübung**

Im Rahmen der Ausübung von Stimmrechten von der Amundi Austria zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber der Fonds können ebenfalls Interessen eines Mandanten im Spezialfondsbereich oder von Gruppengesellschaften betroffen sein (z.B. Doppelfunktion: zu wählendes Aufsichtsratsmitglied ist auch Vorstandsmitglied eines Mandanten oder einer Gruppengesellschaft).

Die Ausübung von Stimmrechten hat einzig und allein im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds zu erfolgen; das Vorhandensein einer Mandatsbeziehung oder Interessen der Gesellschafter sind für die Stimmrechtsausübung nicht zu berücksichtigen. Daher ist z.B. bei der Wahl von Aufsichtsräten lediglich deren fachliche Eignung zu berücksichtigen. In der Amundi Proxy Voting Policy sind Richtlinien für das Stimmrechtsverhalten festgelegt. Das tatsächliche Stimmrechtsverhalten ist von den betroffenen Fondsmanagementbereichen entsprechend zu dokumentieren.

▪ **Möglicher Interessenkonflikt: Ersatz von Schäden durch die VWG**

Wenn die VWG Schäden zu ersetzen hat, dann hat sie das Interesse an einer möglichst geringen Schadenssumme bzw. an einem möglichst geringen Ersatzbetrag im Gegensatz zu den Anteilhabern/Kunden, deren Interesse in einer möglichst hohen Schadenssumme liegt. Dies gilt auch für Schäden bei jenen Fonds, bei denen das Fondsmanagement delegiert wurde und wo die Ersatzpflicht einen Dritten trifft.

Zur Auflösung dieses Interessenkonfliktes erfolgt die objektive Feststellung der Schadenshöhe durch eine vom internen bzw. externen Fondsmanagement unabhängige Stelle (Risk Controlling, allenfalls zusätzlich Compliance Office).

▪ **Möglicher Interessenkonflikt: Organe von Amundi Austria leisten unangemessene Begünstigung an Kunden / Fonds**

Aufgrund ihrer Tätigkeit dürfen Organe der Amundi Austria, also Mitglieder der Geschäftsleitung, Prokuristen und Aufsichtsratsmitglieder bei ihren Entscheidungen keine unangemessenen Begünstigungen an ihnen nahestehende Personen oder nahestehende Unternehmen gewähren, die im Widerspruch zu den Interessen der Amundi Austria bzw. ihrer Kunden und verwalteten Fonds stehen.

▪ **Möglicher Interessenkonflikt: Ausnützen von Organfunktionen für persönliche Interessen**

Organe der Amundi Austria bzw. deren MitarbeiterInnen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen (siehe auch → Interessenkonflikt: Geschenkannahme).

Organe der Amundi Austria müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in Amundi Austria stehen oder jenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, die Amundi Austria gegenüber ihren Kunden hat.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Organschaft oder Mitgliedschaft bei Kunden, private Geschäftsbeziehungen von MitarbeiterInnen mit Kunden**

Sollte ein Organ bzw. ein/e MitarbeiterIn von Amundi Austria eine

- Organschaft (z.B. Aufsichtsratsmandat) oder eine
- Mitgliedschaft (z.B. eine Funktion bei einem Verein), auch wenn diese unentgeltlich ist, innehaben,

so kann diese einen Interessenkonflikt darstellen. Besonders dann, wenn es sich dabei um einen Kunden oder Geschäftspartner der Amundi Austria handelt.

Im Fall a) hat sich das jeweilige Mitglied eines Organs bzw. der jeweilige Mitarbeiter bei wesentlichen Entscheidungen, die das jeweils andere Unternehmen betreffen (z.B. Mandatsvergaben, Konditionen etc.) zu enthalten. Das Auftreten eines solchen Interessenkonflikts ist dem Compliance Office der Amundi Austria zur Kenntnis zu bringen und ausreichend zu dokumentieren, um den Verdacht eines Interessenkonfliktes auszuschließen.

Im Fall b) ist eine Ausübung von ehrenamtlichen Funktionen bei Vereinen, gemeinnützigen Institutionen oder Organisationen, die dem Parteigesetz unterliegen, gestattet, sofern daraus kein Interessenkonflikt entsteht.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Mitarbeitergeschäfte**

Amundi Austria erbringt ihre Dienstleistungen bestmöglich im Interesse aller Kunden. Auch private Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten dürfen daher nicht gegen die Interessen der Kunden / Fonds oder der Amundi Austria abgeschlossen werden. Bei Interessenkonflikten haben die Kunden- bzw. Fondsinteressen stets Vorrang.

Als Mitarbeitergeschäfte gelten:

- (i) Private Geschäfte der MitarbeiterInnen in Finanzinstrumenten
- (ii) auch für Rechnung Dritter (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Kinder) oder
- (iii) Geschäfte Dritter im Interesse der bzw. auf Rechnung von MitarbeiterInnen

- **Möglicher Interessenkonflikt: Front- bzw. Parallelrunning auf Basis der Kunden-, Fondorders**

Unter Front- bzw. Parallelrunning versteht man den Abschluss von Geschäften zum An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten aufgrund der Kenntnis der Orderlage, um sich oder einer dritten Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Das heißt, der/die MitarbeiterIn erkennt aufgrund der Größe der Order und/bzw. der Enge des Marktes, dass die Ausführung der Order eine erhebliche Kursänderung verursachen kann. Die Kenntnis der Orderlage bezieht sich in diesem Fall auf zur Ausführung anstehende Großorders von Kunden/Fonds der Amundi Austria.

***Es ist unzulässig, vor oder bei Ausführung eines Kundengeschäftes, eines Geschäftes für einen verwalteten Investmentfonds bzw. einer Eigenorder der Amundi Austria in diesen Werten aufgrund der Kenntnis der Orderlage Eigengeschäfte zu tätigen oder solche Geschäfte einem Dritten zu empfehlen, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.***

- **Möglicher Interessenkonflikt: Begünstigung eines Kunden/Fonds gegenüber einem anderen**

Bei der Reihenfolge der Kundenorderabwicklung darf kein Kunde gegenüber einem anderen Kunden begünstigt werden. Dies gilt insbesondere auch für Orders von Familienangehörigen, Verwandten und anderen nahestehenden Personen.

Dies wird in detaillierten, internen Richtlinien für alle MitarbeiterInnen konkretisiert.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Nebenbeschäftigungen, Tätigkeiten in Konzerngesellschaften**

Jedem/r MitarbeiterIn von Amundi Austria muss bewusst sein, dass die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Beraterpositionen, Geschäftsführerpositionen, Gesellschaftsanteilen oder Joint-Venture Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkung außerhalb von Amundi Austria, insbesondere mit Kunden von Amundi, einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen.

Daher sind alle MitarbeiterInnen verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung einer Geschäftsbeziehung bzw. Nebenbeschäftigung, gleichgültig, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, dem zuständigen Geschäftsführer, der HR Abteilung und dem Compliance Office umgehend zu melden.

Die Geschäftsführung wird die Ausübung von Nebenbeschäftigungen bzw. Geschäftsbeziehungen mit Kunden im Einvernehmen mit dem Compliance Office und ggf. dem Betriebsrat dann untersagen bzw. die erteilte Genehmigung dann widerrufen, wenn diese Beschäftigung bzw. geschäftliche Erwerbstätigkeit den Interessen von Amundi Austria oder ihrer Kunden entgegensteht.

Im Falle eines betroffenen Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat jedenfalls zu informieren.

Bei einer bezahlten Nebenbeschäftigung innerhalb des Konzerns ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die erhaltene Vergütung nicht im Widerspruch zur Vergütungspolitik der Amundi Austria GmbH steht und keine Umgehung dieser Vergütungspolitik darstellt.

- **Möglicher Interessenkonflikt: Im Rahmen der Vermögensverwaltung und -beratung erfolgen Empfehlungen ertragsgetrieben gegen das Kundeninteresse**

Amundi Austria hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln.

Im Zuge einer Vermögensverwaltung und -beratung hat die Wahrung der Kundeninteressen an erster Stelle zu stehen. Eine von der Amundi Austria GmbH ausgesprochene Empfehlung darf nicht aus ertragsgetriebenen Motiven gegen das Interesse des Kunden erfolgen.

Um ertragsgetriebene Empfehlungen hintanzuhalten, sind folgende organisatorische Maßnahmen vorgesehen:

Die Entscheidung, welche Empfehlung die Wahrung der Interessen des Kunden nicht verletzt, erfordert entsprechende Informationen über den Kunden. Soweit diese nicht schon vorliegen, müssen sie durch Befragung (Angemessenheits- und Eignungsprüfung mittels Anlegerprofil für Privatkunden gemäß WAG 2018) gewonnen und dokumentiert werden.

Es sind dabei jene Produkte dem Kunden zu empfehlen, die nach Beurteilung der maßgeblichen Produktparameter auf die Bedürfnisse und die persönlichen Verhältnisse des Kunden abgestimmt sind. Der Fokus der Kundenbetreuung liegt auf einer nachhaltigen

Kundenbeziehung, die den Kunden zufrieden stellt und damit möglichst lange an das Unternehmen bindet.

***Abschließend ist anzumerken, dass Anlageberatung und individuelle Vermögensverwaltung in Bezug auf Finanzinstrumente von der Amundi Austria aufgrund von deren aktueller Geschäftspolitik derzeit nicht betrieben bzw. angeboten werden.***

▪ **Möglicher Interessenkonflikt: Zuteilung bei Wertpapieremissionen (IPO)**

Ziel von Amundi Austria ist es, Emissionen fair und ausgewogen auf die einzelnen Fonds/Kunden aufzuteilen. Ist die Nachfrage für ein Wertpapier größer als das für die Emission vorgesehene Volumen im Rahmen eines IPO, spricht man von Überzeichnung. Im Falle der Überzeichnung einer Emission muss Amundi Austria die entsprechenden Kunden-/Fondswünsche kürzen (repartieren). Folge ist, dass nicht jeder Kunde/Fonds eine Zuteilung erhält bzw. ihm die gewünschten Stücke nicht in voller Zahl zugeteilt werden.

Dies bedeutet, dass dann die Aufteilung auf die einzelnen Portfolios mittels „Pro-Rata-Zuteilung“ erfolgt. Amundi Austria darf weder Kunden/Fonds noch Mitarbeiter zulasten anderer bei der Zuteilung bevorzugen bzw. müssen die Kriterien für die Zuteilung allen Kunden zugänglich gemacht werden. Beim Zuteilungsprozess bei Überzeichnung darf kein Kunde gegenüber einem anderen günstiger gestellt werden. Vor Zuteilung einer Emission werden vom Lead-Manager des Konsortiums allgemein gültige Regeln festgelegt, an die sich alle Konsortialteilnehmer zu halten haben.

Teilausführungen/-zuteilungen sind bei Sammelorders / IPOs grundsätzlich immer strikt pro-rata entsprechend den ursprünglichen Ordergrößen zuzuteilen. Im Rahmen der Zuteilung von Emissionen bei Blockorders kann es jedoch in Einzelfällen zu Abweichungen der pro-rata Allokation kommen, sofern eine Orderausführung für einen Fonds unterhalb einer definierten Mindestzuteilungsgröße zu liegen käme und damit eine unverhältnismäßige Kostenbelastung (etwa wegen fixer Ticketgebühren) für den betroffenen Fonds verbunden wäre.

#### **4. Überprüfung und Aktualisierung der Policy Interessenkonflikte**

Um laufend die bestmöglichen Ergebnisse für die verwalteten Fonds zu erzielen, wird die vorliegende Policy Interessenkonflikte einmal jährlich durch die Amundi Austria überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bei wesentlichen Änderungen findet eine unverzügliche Überprüfung und ggf. Anpassung statt.

Im Falle von Änderungen wird die aktualisierte Version über die Website der Amundi Austria unter zur Verfügung gestellt.